

# Übersicht Brandschutz und VHF

Die folgende Aufstellung dient der Zusammenfassung der wichtigsten baurechtlichen Anforderungen und technischen Regeln nach Musterbauordnung und Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen im [Hinblick auf Vorgehängte Hinterlüftete Fassaden \(VHF\)](#), insbesondere zum Thema „Brandschutz“.

## Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass es sich bei genannten Paragraphen und Textpassagen nur um Auszüge aus den genannten Regelwerken handelt, für deren Vollständigkeit und Aktualität keine Garantie übernommen werden kann. Die Übersicht versteht sich lediglich als unverbindliche Systematisierung der wichtigsten Regeln.

## Die neue Musterbauordnung (MBO):

- Die novellierte MBO dient der Aufrechterhaltung des deutschen Schutzniveaus im Baurecht europarechtskonform durch klare Abgrenzung zwischen bauwerks- und bauprodukt-bezogenen Anforderungen.
- Sie unterscheidet zwischen harmonisierten / nicht harmonisierten Bauprodukten und zwischen Bauprodukten und Bauarten
- Durch die Erstellung Europäisch Technischer Bewertungen (ETA) werden alle Bauwerksanforderungen europarechtskonform erfüllt.
- Zusätzliche freiwillige Nachweise sind möglich (Regelung der Einzelheiten in der MVV TB).
- Die Begutachtung der zusätzlichen bauaufsichtlichen Nachweise hinsichtlich der Einhaltung aller technischen Regeln und bauaufsichtlicher Ziele erfolgt durch anerkannte TAB-Stellen, wie z.B. das DIBt.
- Die Bekanntmachung der MBO als Muster und die Empfehlung zur Übernahme in die Landesbauordnungen (LBO) erfolgt durch die ARGEBAU.

## Auszüge aus der Musterbauordnung (MBO)

(Fassung November 2002, mit Änderung vom 13.05.2016)

### § 2 Begriffe

Abs. (3) Gebäudeklassen

Abs. (4) Sonderbauten (Auszug)

    Ziff. 1 Hochhäuser

    Ziff. 12 Schulen

Abs. (10) Bauprodukte

### **§ 3 Allgemeine Anforderungen (Auszug)**

„Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.“ (Zitat)

### **§14 Brandschutz**

„Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“ (Zitat)

### **§ 16a Bauarten**

### **§ 16b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten**

### **§ 16c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten**

### **§ 17 Verwendbarkeitsnachweise**

### **§ 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

### **§ 19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis**

### **§ 20 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall**

### **§ 21 Übereinstimmungsbestätigung**

### **§ 22 Übereinstimmungserklärung des Herstellers**

### **§ 23 Zertifizierung**

### **§ 24 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstelle**

### **§ 25 Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen**

### **§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen**

Anforderungen an Standardgebäude die keine Sonderbauten gemäß § 2 MBO sind, weitere Konkretisierungen in MVV TB A2

### **§ 28 Außenwände**

#### **Abs. (1)**

Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.

### **Abs. (2)**

Satz 1: Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind.

Satz 1 gilt nicht für:

1. Türen und Fenster,
2. Fugendichtungen und
3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktionen.

### **Abs. (3)**

Satz 1: Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

Satz 2:

Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden, und mehr als zwei Geschosse überbrückende Solaranlagen an Außenwänden müssen schwerentflammbar sein.

Satz 3:

Baustoffe, die schwerentflammbar sein müssen, in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.

### **Abs. (4)**

Satz 1: Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen.

Satz 2: Satz 1 gilt für Doppelfassaden entsprechend.

### **Abs. (5)**

Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3; Absatz 4 Satz 2 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

## **§ 30 Brandwände**

## **§ 51 Sonderbauten**

Besondere Anforderungen und Erleichterungen

### **§ 53 Bauherr**

Satz 3: Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten.

Satz 4: Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.

### **§ 55 Unternehmer**

Satz 2: Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.

### **§ 85a Technische Baubestimmungen**

Konkretisierungen der Anforderungen durch Technische Baubestimmungen; durch Bezugnahme auf technische Regeln und deren Fundstellen und auf andere Weise; Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen als Verwaltungsvorschrift und deren Übernahme in Landesrecht

---

## **Die neue Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)**

- Die MVV TB besteht aus den Teilen A - D und Anhängen.
- Sie führt die Regeln der ehemaligen ML TB Teil 1-3 und die technischen Regeln der Bauregelliste Teile A, B und C zusammen.
- Die Verwaltungsvorschrift enthält somit Anforderungen an Bauwerke (z.B. Bemessungsnormen, Einbau und Verendungsregeln), als auch Anforderungen an nicht harmonisierte Bauprodukte.
- Mit der MVV TB werden die materiellen Brandschutzanforderungen der MBO konkretisiert
- Sie beschreibt das deutsche Sicherheitsniveau auch zum Thema Brandschutz und ist die Grundlage aller Planungen, Bemessungen und Ausführungen.
- Notwendig ist der landesbezogene Abgleich mit dem im jeweiligen Bundesland gültigen Technischen Baubestimmungen um ggf. Abweichungen von der Muster-Verwaltungsvorschrift zu identifizieren.

- Insbesondere Bauprodukte, die keine CE-Kennzeichnung tragen und Regelungen zu Bauarten müssen von Herstellern und Anwendern beachtet werden.
- Weiterhin sind für nicht geregelte Bauprodukte mit wesentlicher Bedeutung für die Erfüllung von Bauwerksanforderungen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und die Ü-Kennzeichnung erforderlich.
- Bauprodukte die eine CE-Kennzeichnung tragen, dürfen dann verwendet werden, wenn Ihre in der Leistungserklärung (LE) erklärten Leistungen den bauordnungsrechtlichen Anforderungen (MBO, MVV TB) entsprechen.
- Ist dies aufgrund unvollständiger europäisch harmonisierter Bauproduktnormen (hEN) oder europäisch technischen Bewertungen / Zulassungen (ETA) nicht möglich, kann dies freiwillige Angaben ergänzend zur LE erforderlich machen (MVV TB D3)

## **Auszug aus der MVV TB – Ausgabe August 2017**

### **Abschnitt A - Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang 1 BauPVO**

#### **A1 Standsicherheit**

#### **A2 Brandschutz**

##### 2.1 Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen aus Gründen des Brandschutz

##### 2.1.2 Anforderungen an das Brandverhalten von Teilen baulicher Anlagen

##### **2.1.5 Außenwände**

##### 2.1.7 Brandwände

##### 2.1.20 Anforderungen an Sonderbauten

##### 2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung

##### und Technische Anforderungen an Bauteile gemäß § 85a Abs. 2 MBO

##### 2.2.1 Planung Bemessung und Ausführung

##### 2.2.1.2 Bauprodukte und Bauarten

##### **2.2.1.6 Hinterlüftete Außenwandbekleidungen**

##### 2.2.2 Sonderbauten und Garagen

##### 2.2.2.5 Schulen

##### 2.2.2.7 Hochhäuser

### **Abschnitt B - Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind**

#### **B 2 Techn. Regelungen für Sonderkonstruktionen und Bauteile gem. § 85a Abs.2 MBO**

## 2.2 Bauteile

### 2.2.1 Bauteile für Wände, Dächer, Decken und Fassadenkonstruktionen

#### 2.2.1.1 Außenwandbekleidungen, hinterlüftet Bestimmungen /

Festlegungen gem. § 85a Abs. 2 MBO:

DIN 18516-1:2010; mit Anlage B 2.2.1/1, DIN 18516-3:2013-09,

DIN 18516-5:2013-09, mit Anlage B 2.2.1/2, **Zusätzlich gilt:**

**Anhang 6 zu Lfd. Nr. A 2.2.1.6**

### **Abschnitt C - Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE Kennzeichnung tragen, und für Bauarten**

**C 2** Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte nach § 22 MBO

**C3** Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 Absatz 1 Satz 2 MBO bedürfen

**C4** Bauarten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16a Absatz 3 MBO bedürfen

### **D Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen**

**D 2** Liste nach § 85a Abs. 4 MBO

2.2 Produkte, für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt

2.2.2 Bauprodukte für den Ausbau

2.2.2.1 Fassadenelemente (einschließlich ihrer Befestigungen) für Außenwandbekleidungen, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden:

- mit kleinformatigen Fassadenelementen mit  $\leq 0,4 \text{ m}^2$  Fläche und  $\leq 5 \text{ kg}$  Eigengewicht
- mit brettformatigen Fassadenelementen mit  $\leq 0,3 \text{ m}$  Breite und Unterstützungsabständen durch die Unterkonstruktion von  $\leq 0,8 \text{ m}$

**D3** Technische Dokumentationen nach § 85a Abs. 2 Nr. 6 MBO

*„In Bezug auf die wesentlichen Merkmale eines Bauproduktes, die von der CE-Kennzeichnung zugrundeliegenden harmonisierten technischen Spezifikation erfasst sind, ist die CE-Kennzeichnung die einzige Kennzeichnung (Art. 8 Abs. 3 UAbs. 1 BauPVO). Ansonsten sind weitere freiwillige Angaben zu dem Produkt möglich. In diesem Fall ist deren Korrektheit in einer technischen Dokumentation darzulegen. Hierzu kann es je nach*

*Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck erforderlich sein, in der Technischen Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen eingeschaltet wurden. Zum Beispiel kann es insbesondere sinnvoll sein, eine entsprechend Art. 30 BauPVO qualifizierte Stelle einzuschalten, sofern es keine anwendbare, anerkannte technische Regel gibt oder eine entsprechend Art. 43 BauPVO qualifizierte Stelle, sofern lediglich eine unabhängige Drittprüfung anhand einer anwendbaren technischen Regel durchgeführt werden soll.*

## Anhänge

**Anhang 6** zu Lfd. Nr. A 2.2.1.6 Hinterlüftete Außenwandbekleidungen: 2016-06  
**Besondere Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen**, die geschossübergreifende Hohl- oder Lufträume haben oder über Brandwände hinweggeführt werden.

---

### Literaturverzeichnis:

- [1] Braunschweiger Brandschutz-Tage 2017, Tagungsband, Vortrag Klaus-Dieter Wathling, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Berlin: „MVV TB – Anwendung in der Praxis“
- [2] Braunschweiger Brandschutz-Tage 2017, Tagungsband, Vortrag Eckhard Hagen, Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH, Kleve: „Zur Qualität und Realisierbarkeit von Brandschutzkonzepten“
- [3] Leipziger Fassadentag, Tagungsband, Vortrag Dr. Ing. Karsten Karthage, DIBt, Berlin: „Die novellierte Musterbauordnung und ihre technische Umsetzung“
- [4] Musterbauordnung, ARGEBAU, Fassung November 2002, mit Änderung vom 13.05.2016
- [5] Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, DIBt, Ausgabe 8/2017

---

**Verbandsinformation:** Fachverband Baustoffe und Bauteile  
für vorgehängte hinterlüftete Fassaden e.V.  
Kurfürstenstraße 129  
10785 Berlin-Schöneberg  
Telefon: +49 (0) 30 - 21 28 62 81  
Telefax: +49 (0) 30 - 21 28 62 41  
E-Mail: [info@FVHF.de](mailto:info@FVHF.de)  
Internet: [www.FVHF.de](http://www.FVHF.de)